

## Software-Mietvertrag

Mietvertragsnummer: REV-3004-XXXX

zwischen

**Revout IT GmbH**  
**Herbert-Rübner-Str. 6 B**  
**21509 Glinde**  
**USt.-Id: DE292416732**

nachfolgend „Vermieter“ genannt  
und

**Firma:** **Musterfirma**

**Inhaber/GF:** Testvertrag GmbH

**Straße, Haus-Nr.:** Musterstr. 1

**PLZ, Ort:** 12345 Berlin

**Telefon:**

**E-Mail:**

nachfolgend „Mieter“ genannt

Die Lizenz wird für folgende Betriebsstelle ausgestellt, falls abweichend:

**Name:**

**Inhaber, falls abweichend:**

**Straße, Haus-Nr.:**

**PLZ, Ort:**

Beide Parteien – Vermieter und Mieter – vereinbaren das Folgende:

### § 1 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Software ExpertOrder in ihrer jeweils aktuellen und vom Vermieter freigegebenen neuesten Version. Bestandteil des Vertrags sind sämtliche Updates, Upgrades, Patches sowie Versionsänderungen, die während der Vertragslaufzeit vom Vermieter bereitgestellt werden.
2. Der Mieter erhält für die Dauer dieses Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck auf einem Arbeitsplatz oder innerhalb eines lokalen Netzwerks. Eine weitergehende Nutzung ist nicht gestattet.
3. Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich zur Miete. Alle Rechte, insbesondere Urheber-, Schutz- und Verwertungsrechte an der Software sowie an der zugehörigen Dokumentation, verbleiben ausschließlich beim Vermieter.
4. Die Software sowie die Dokumentationen unterliegen dem Urheberrecht. Der Mieter ist berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen, soweit dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung, Bearbeitung, Dekompilierung, Weitergabe, Vermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist untersagt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Abweichend hiervon ist die Nutzung der Software durch Franchisenehmer des Mieters zulässig, sofern der Mieter Vertragspartner des Vermieters bleibt, die Nutzung ausschließlich im Rahmen des Franchise-Systems erfolgt und keine eigenständigen oder übertragbaren Nutzungsrechte auf die Franchisenehmer eingeräumt werden. Der Mieter haftet für sämtliche Handlungen, Unterlassungen und Pflichtverletzungen seiner Franchisenehmer wie für eigenes Verhalten.

5. Nach Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter ein Zugriffsrecht auf die jeweils aktuelle Version der Software zum Download über die Webseite des Vermieters. Programm-Updates werden dem Mieter automatisch über die vertragsgegenständliche Software zur Verfügung gestellt und zusätzlich über die Webseite des Vermieters zum Download angeboten.
6. Der Mieter ist verpflichtet, vom Vermieter bereitgestellte Updates, Patches und neuen Versionen innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung, zu installieren, sofern dem keine zwingenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Sicherheits-, gesetzes- oder datenschutzrelevante Updates sind unverzüglich zu installieren. Der Vermieter haftet nicht für Nachteile oder Schäden, die aus der Nutzung nicht aktueller Softwareversionen resultieren.
7. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Installation der Software sowie der Updates durch den Mieter auf eigene Verantwortung. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass die für den Betrieb der Software erforderlichen Systemvoraussetzungen erfüllt sind.
8. Der Mieter hat während der Vertragslaufzeit Anspruch auf kostenlosen Support für die vertragsgegenständliche Software ExpertOrder per E-Mail oder telefonisch über die vom Vermieter bereitgestellte Support-Hotline unter der Nummer 01805 74 82 87 (0,14 €/Min. aus allen deutschen Netzen).  
Der Vermieter schuldet keine garantierten Reaktions- oder Lösungszeiten. Supportanfragen werden innerhalb einer angemessenen Frist im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten des Vermieters bearbeitet. Ein bestimmtes Service-Level oder eine durchgehende Erreichbarkeit wird nicht zugesichert.  
Der Support umfasst ausschließlich Hilfestellungen zur Nutzung der jeweils aktuellen Version der Software ExpertOrder. Kein Support wird insbesondere für: Fremdsoftware, Schnittstellen zu Drittanbietern, Betriebssysteme, Netzwerk- oder Serverumgebungen, sowie die Konfiguration, Einrichtung oder Wartung von Hardware geschuldet.  
Supportleistungen, die über den vorstehenden Umfang hinausgehen, können vom Mieter gegen gesonderte Vergütung in Anspruch genommen werden. Ob eine Supportanfrage als kostenloser oder kostenpflichtiger Support einzustufen ist, entscheidet der Vermieter nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der vom Mieter geschilderten Problemlage. Der Mieter wird hierüber vor Erbringung der Leistung informiert.
9. Ein Anspruch auf kostenlosen Support besteht nicht, sofern der Mieter eine nicht aktuelle oder nicht vom Vermieter freigegebene Version der Software nutzt.
10. Alle Rechte an der Software ExpertOrder, einschließlich sämtlicher Urheber-, Leistungsschutz-, Verwertungs- und sonstiger Schutzrechte, verbleiben im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich und uneingeschränkt beim Vermieter. Der Mieter ist berechtigt, die Software ausschließlich im vertraglich eingeräumten Umfang und nur nach Maßgabe dieses Vertrages sowie etwaiger ausdrücklich schriftlich getroffener Individualvereinbarungen zu nutzen. Eine Nutzung, die über den vertraglich eingeräumten Umfang hinausgeht, ist unzulässig.
11. Die Hard- und Software-Einsatzbedingungen für die Nutzung der Software ExpertOrder ergeben sich aus den jeweils aktuellen, vom Vermieter veröffentlichten ExpertOrder-Richtlinien, die auf der Webseite des Vermieters unter <https://www.expertorder.de> abrufbar sind. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Software über die jeweils gültigen Einsatzbedingungen zu informieren und diese einzuhalten. Änderungen der ExpertOrder-Richtlinien werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam, soweit sie erforderlich sind, um technische Weiterentwicklungen, Sicherheitsanforderungen oder gesetzliche, behördliche oder marktbedingte Vorgaben umzusetzen.

## § 2 Mietzins und Zahlungsweise

1. Der **monatliche Mietzins** beläuft sich auf:

ExpertOrder-Lizenz	<b>65,00 €</b>
<b>Gesamt Netto</b>	<b>65,00 €</b>
Zzgl. 19% USt.	<b>12,35 €</b>
<b>Gesamtbetrag:</b>	<b>77,35 €</b>

2. Der monatliche Mietbetrag ist monatlich im Voraus jeweils am ersten Kalendertag eines Monats zur Zahlung fällig.

3. Ab dem ersten vollen Kalendermonat stellt dieser Vertrag die Dauerrechnung für die geschuldeten Mietentgelte dar. Der Vertrag gilt als Rechnung im Sinne des § 14 UStG und enthält alle gesetzlich erforderlichen Pflichtangaben. Separate monatliche Einzelrechnungen werden nicht erstellt. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich mit dieser Abrechnungsform einverstanden.  
Die Mietvertragsnummer gilt zugleich als Rechnungsnummer. Leistungszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat der Vertragslaufzeit.
4. Beginnt das Vertragsverhältnis nicht am ersten Kalendertag eines Monats, wird für den ersten Monat ein anteiliger Mietbetrag auf Basis der verbleibenden Nutzungstage bis zum Monatsende berechnet. Dieser anteilige Betrag wird dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt und ist unmittelbar nach Rechnungsstellung fällig.
5. Die Abbuchung des anteiligen Mietbetrages erfolgt zeitnah nach Vertragsabschluss. Die Abbuchung der laufenden monatlichen Mietbeträge erfolgt jeweils am ersten Kalendertag eines Monats.
6. Der Mieter ermächtigt den Vermieter widerruflich, die jeweils fälligen Mietentgelte einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer im SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Mieter bei Vertragsschluss angegebenen Bankkonto einzuziehen. Der Mieter verpflichtet sich, für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen.
7. Änderungen der Bankverbindung hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch sieben Werktage vor Monatsende mit Wirkung für die nächste fällige Mietabbuchung mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung verspätet, bleibt die Änderung für die nächste Abbuchung unberücksichtigt. Die Mitteilung hat ausschließlich über den Kunden-Login-Bereich auf der Webseite <https://www.expertorder.de/vertrag> zu erfolgen. Der Mieter hat sich dabei mit der im Vertrag angegebenen E-Mail-Adresse zu authentifizieren.
8. Scheitert eine Lastschriftabbuchung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, trägt der Mieter sämtliche hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt insbesondere für Rücklastschriftgebühren und Bearbeitungskosten.
9. Bei Zahlungsverzug oder Nichtbegleichung fälliger Forderungen ist der Vermieter berechtigt, die Nutzung der vertragsgegenständlichen Software ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren, bis sämtliche offenen Forderungen vollständig ausgeglichen sind. Die Sperrung erfolgt nach vorheriger Ankündigung.  
Die Ankündigung kann insbesondere durch einen Hinweis innerhalb der vertragsgegenständlichen Software oder auf sonstigem elektronischem Weg erfolgen, sofern dies technisch und zeitlich möglich ist. Die Sperre stellt keine Kündigung des Vertrages dar. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete bleibt während der Sperrung bestehen.
10. Die im Rahmen von Mahnungen, Zahlungsaufforderungen oder sonstigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Forderungen entstehenden Kosten trägt der Mieter, soweit er den Zahlungsverzug zu vertreten hat.
11. Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres ist der Vermieter berechtigt, den Mietzins anzupassen, sofern sich die Kosten für Bereitstellung, Wartung, Weiterentwicklung oder Support der Software erhöhen oder sich gesetzliche, technische oder marktbedingte Rahmenbedingungen wesentlich ändern.  
Die Anpassung darf den Umfang der Kostensteigerung nicht überschreiten und ist dem Mieter mindestens drei Monate vor Wirksamwerden in Textform mitzuteilen.

### § 3 Lizenzdatei und Aktivierung

1. Der Mieter erhält für die vertragsgegenständliche Software eine Lizenzdatei, die auf dem Server-Rechner des Mieters in das vorgesehene Programmverzeichnis zu installieren ist. Die Lizenzdatei dient der technischen Freischaltung der Nutzung der Software.
2. Die Lizenzdatei wird in regelmäßigen Abständen automatisiert über eine Internetverbindung aktualisiert. Der Mieter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der für den Betrieb der Software genutzte Server-Rechner dauerhaft über eine funktionsfähige Internetverbindung verfügt, um die ordnungsgemäße Lizenzaktualisierung zu ermöglichen.
3. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die technischen Voraussetzungen für die Lizenzaktualisierung erfüllt sind. Störungen oder Einschränkungen der Internetverbindung, die eine Aktualisierung der Lizenzdatei verhindern, liegen im Verantwortungsbereich des Mieters.

4. Dem Mieter ist bekannt und er erkennt ausdrücklich an, dass bei Ausbleiben der turnusmäßigen Lizenzaktualisierung die Nutzung der Software automatisch und vorübergehend technisch eingeschränkt oder unterbrochen werden kann, bis eine erfolgreiche Aktualisierung der Lizenzdatei erfolgt ist. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Nutzung stellt keine Kündigung des Vertrages dar und lässt die vertraglichen Zahlungspflichten des Mieters unberührt.

#### § 4 Vertragsdauer und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am **09.01.2026** und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Mindestmietdauer beträgt drei (3) Monate. Nach Ablauf der Mindestmietdauer kann das Mietverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von zehn (10) Kalendertagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
3. Die Kündigung durch den Mieter kann über den Kundenbereich auf der Webseite des Vermieters <https://www.expertorder.de/vertrag> erfolgen. Der Mieter hat sich dabei mit der im Vertrag angegebenen E-Mail-Adresse zu authentifizieren.  
Alternativ kann der Mieter die Kündigung unter Angabe der Vertragsnummer, des Firmennamens und der vollständigen Adresse in Textform (§ 126b BGB) per E-Mail oder postalisch an den Vermieter übermitteln.
4. Die Kündigung durch den Vermieter erfolgt in Textform (§ 126b BGB) per E-Mail an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt wurden.
5. Die gewerbliche Nutzung der vertragsgegenständlichen Software ist ausschließlich auf die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses beschränkt. Eine kommerzielle Nutzung der Software über das Vertragsende hinaus stellt eine Lizenzrechtsverletzung dar und kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.  
Abweichend hiervon ist es dem Mieter gestattet, die Software nach Vertragsende ausschließlich zu Zwecken der Sicherung und Auswertung der im Programm vorhandenen eigenen Daten zu nutzen. Eine weitergehende Nutzung ist ausgeschlossen.
6. Die Kündigung der vertragsgegenständlichen Software erstreckt sich automatisch auf sämtliche mit dem Vertrag verbundenen Zusatzmodule.  
Die Kündigung eines einzelnen Zusatzmoduls führt zur Beendigung des bestehenden Vertrages und zum Abschluss eines neuen Software-Mietvertrages, der das gekündigte Zusatzmodul nicht mehr umfasst.
7. Kündigungsgebühren oder Abschlusszahlungen werden nicht erhoben.

#### § 5 Außerordentliche Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, jedoch nicht abschließend, vor, wenn der Mieter:
  - das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht überschreitet, insbesondere durch Überlassung der Software an Dritte oder eine nicht vertragsgemäße Mehrfachnutzung,
  - gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß § 7 dieses Vertrages verstößt,
  - mit der Zahlung des monatlichen Mietzinses oder sonstiger fälliger Forderungen in Verzug gerät,
  - die Software unbefugt bearbeitet, umarbeitet, dekompiert oder anderweitig in unzulässiger Weise verändert.
3. Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung aus vom Mieter zu vertretendem Grund ist der Vermieter berechtigt, den ihm hierdurch entstehenden Schaden geltend zu machen.  
Hierzu gehören insbesondere die bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin anfallenden Mietentgelte, abzüglich ersparter Aufwendungen sowie unter Anrechnung anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten.

4. Die gewerbliche Nutzung der Software über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus ist unzulässig. Eine kommerzielle Weiterverwendung der Software nach Vertragsende stellt eine Lizenzrechtsverletzung dar und kann zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

## § 6 Mängelansprüche

1. Der Mieter ist verpflichtet, auftretende Mängel der überlassenen Software dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter wird angezeigte Mängel innerhalb angemessener Frist beheben. Die Art der Mängelbeseitigung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Vermieters.
2. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl des Vermieters insbesondere durch:
  - Bereitstellung eines Software-Updates oder Patches oder
  - einen direkten Zugriff eines Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters auf die Software des Mieters.
3. Zum Zweck der Mängelprüfung und Mängelbeseitigung gestattet der Mieter dem Vermieter den Zugriff auf die Software mittels eines geeigneten Fernwartungsprogramms. Der Mieter ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen und Verbindungen nach den Vorgaben des Vermieters bereitzustellen und den Zugriff zu ermöglichen.
4. Der Mieter ist für eine regelmäßige, ordnungsgemäße und ausreichende Datensicherung selbst verantwortlich. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Datenverluste, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vermieters beruhen.
5. Nimmt der Mieter ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Änderungen an der Software oder an der Systemumgebung vor oder lässt er solche Änderungen vornehmen, sind Mängelansprüche ausgeschlossen, soweit die Änderungen die Feststellung oder Beseitigung des Mangels erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass die Änderungen keine für den Vermieter unzumutbaren Auswirkungen auf die Analyse oder Beseitigung des Mangels haben.
6. Die gesetzlichen Rechte des Mieters wegen Mängeln bleiben unberührt, soweit der Mieter zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gemäß § 536a Abs. 2 BGB, berechtigt war und die Änderungen fachgerecht durchgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

## § 7 Geheimhaltung

1. Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche nicht offenkundigen technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und sonstigen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen unmittelbar von der jeweiligen Vertragspartei oder von Dritten stammen.
2. Die vertraulichen Informationen dürfen ausschließlich für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern:
  - die jeweils andere Partei vorher ausdrücklich zugestimmt hat, oder
  - die Weitergabe zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an Mitarbeitende, Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), oder
  - eine gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.
3. In den Fällen zulässiger Weitergabe ist sicherzustellen, dass die empfangenden Personen zur Vertraulichkeit in mindestens gleichwertigem Umfang verpflichtet sind.
4. Die Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden, freien Mitarbeitenden und sonstigen Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen anzuhalten.

5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort, solange und soweit die betreffenden Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung beruht.

## § 8 Anerkennung und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Der Mieter bestätigt mit Vertragsschluss die Kenntnisnahme und Anerkennung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters.
2. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist auf der Webseite des Vermieters unter <https://www.revout.de/agb> abrufbar und frei zugänglich. Die AGB sind Bestandteil dieses Vertrages.
3. Der Vermieter ist berechtigt, die AGB aus sachlich gerechtfertigten Gründen anzupassen oder zu ändern, insbesondere bei:
  - Änderungen der Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung,
  - technischen Weiterentwicklungen der Software,
  - Anpassungen an Sicherheits-, Datenschutz- oder Compliance-Anforderungen,
  - Änderungen des Leistungsumfangs oder der Marktbedingungen.
4. Der Vermieter wird den Mieter über Änderungen der AGB mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten in Textform informieren und die wesentlichen Änderungen gesondert hervorheben. Widerspricht der Mieter den Änderungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung, gelten diese als genehmigt.
5. Widerspricht der Mieter den geänderten AGB fristgerecht, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag ordentlich unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

## § 9 Form von Erklärungen

1. Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Textform (§126b BGB), sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist.
2. Erklärungen von Mitarbeitenden, Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Vermieters sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Vermieter selbst in Textform bestätigt werden.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen / Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des §14 BGB. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern ist ausgeschlossen.
2. Dieser Vertrag gibt die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden zum Vertragsgegenstand bestehen nicht.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (§126b BGB), sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
4. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz des Vermieters.

**Unterschrift per Verifizierungs-SMS**

**Berlin, 08.01.2026**

**XXXXXXXXXXXXXXXXXX**

Ort, Datum

Unterschrift Mieter/Bevollmächtigter